

3142. Baulinien. Mit Eingabe vom 26. August 1954 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung der Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 1. März 1939 und 17. September 1947 betreffend Abänderung der südlichen Baulinie der Strasse Am Schanzengraben, bzw. der östlichen Baulinie der Beethovenstrasse zwischen Gartenstrasse und

Bleicherweg in Zürich. Gegen diese im kantonalen Amtsblatt vom 4. April 1939 und 28. Oktober 1947 veröffentlichten Beschlüsse sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 7. August 1954 keine Rekurse mehr anhängig.

Die mit der Trottoirgrenze zusammenfallende Baulinie der Strasse Am Schanzengraben wird von der Gartenstrasse an seewärts auf eine Länge von ca. 100 m um 7,5 m zurückverlegt, da dort die Errichtung einer Uferpromenade in Aussicht genommen ist. Die Zurückverlegung der östlichen Baulinie der Beethovenstrasse um ca. 3 m erfolgt im Hinblick auf den Ausbau dieser Strassenstrecke. Der Baulinienabstand vergrössert sich damit von bisher 12 m und 15 m auf mindestens 15 m bis 18 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Zürich vom 1. März 1939 und 17. September 1947 betreffend Abänderung der südlichen Baulinie der Strasse Am Schanzengraben vom Hause Nr. 7 bis zur Gartenstrasse sowie der östlichen Baulinie der Beethovenstrasse zwischen Gartenstrasse und Bleicherweg in Zürich werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.